



**Stadt
Lucerne**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion 17

Jörg Krähenbühl namens der SVP-Fraktion
vom 24. September 2020
(StB 247 vom 31. März 2021)

**Wurde anlässlich der
Ratssitzung vom
20. Mai 2021
abgelehnt.**

Verzicht auf den Progressionszuschlag (§ 5 des Erbschaftssteuergesetzes) bei der Nachkommenerbschaftssteuer

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

An der Sitzung des Grossen Stadtrates vom 24. September 2020 wurde die Motion 289, Jörg Krähenbühl namens der SVP-Fraktion vom 8. Mai 2019: «Abschaffung der Nachkommenerbschaftssteuer», abgelehnt. Im Nachgang dazu stellt die SVP-Fraktion vorliegend den Antrag, auf den Progressionszuschlag gemäss § 5 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908 (EStG; SRL Nr. 630) zu verzichten und den Passus «zuzüglich Progression» ersatzlos zu streichen.

Für die Erhebung der Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen im Kanton Luzern gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 vom 28. Juli 1919 (SRL Nr. 652). Der Kanton Luzern überlässt den Entscheid über die Besteuerung der direkten Erbinnen und Erben den Gemeinden. Die Stadt Luzern hat mit dem Beschluss betreffend die Einführung der Nachkommenerbschaftssteuer vom 8. Februar 1920 (sRSL 9.2.1.1.1) von der Möglichkeit zur Besteuerung der direkten Erbinnen und Erben und der Anwendung des Progressionszuschlages Gebrauch gemacht.

Gemäss § 34 ff. des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 vom 28. Juli 1919 sind für den Bezug dieser Erbschaftssteuer für Nachkommen folgende Grundsätze massgebend:

1. Die ordentliche Steuer darf 1 % des ererbten Betrages nicht übersteigen.
2. Wenn einzelne Erben mehr als Fr. 10'000.– erhalten, so können die Zuschläge des § 5 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908 zur Anwendung gebracht werden.
3. Erbteile, Vermächtnisse und Schenkungen, die den Betrag von Fr. 100'000.– nicht übersteigen, sind steuerfrei.
4. Im weitern finden die Bestimmungen des genannten Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern auch auf die Gemeindeerbschaftssteuer [heute Nachkommenerbschaftssteuer] sinngemässe Anwendung.

Per 1. Januar 2021 erheben 38 Gemeinden eine Nachkommenerbschaftssteuer. Davon bringen 34 Gemeinden zusätzlich einen Progressionszuschlag zur Anwendung. Dazu gehört auch die Stadt Luzern.

Gemäss § 5 EStG beträgt der Progressionszuschlag:

von Fr. 10'001.– bis Fr. 20'000.–	10 % des Steuerbetrages;
von Fr. 20'001.– bis Fr. 30'000.–	20 % des Steuerbetrages;
von Fr. 30'001.– bis Fr. 40'000.–	30 % des Steuerbetrages;
von Fr. 40'001.– bis Fr. 50'000.–	40 % des Steuerbetrages;
von Fr. 50'001.– bis Fr. 100'000.–	50 % des Steuerbetrages;
von Fr. 100'001.– bis Fr. 200'000.–	60 % des Steuerbetrages;
von Fr. 200'001.– bis Fr. 300'000.–	70 % des Steuerbetrages;
von Fr. 300'001.– bis Fr. 400'000.–	80 % des Steuerbetrages;
von Fr. 400'001.– bis Fr. 500'000.–	90 % des Steuerbetrages;
von Fr. 500'000.– und mehr	100 % des Steuerbetrages.

Erbanteile, Vermächtnisse und Schenkungen bis und mit Fr. 100'000.– pro bedachte Person sind steuerfrei (Grenzminimum; höhere Beträge sind ohne Abzug eines Steuerfreibetrags vollumfänglich steuerbar). Bei Nachkommen gelangt folglich gemäss § 5 EStG mindestens ein Progressionszuschlag von 60 % zur Anwendung. Die Nachkommenerbschaftssteuer beträgt somit zwischen 1,6 und 2 %. Der Progressionszuschlag von 100 % kommt zur Anwendung, wenn die Zuwendung mehr als Fr. 500'000.– beträgt. Durch die progressive Ausgestaltung der Nachkommenerbschaftssteuer werden höhere Vermögen im Sinne der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stärker belastet als tiefere.

Beispiel: Eine Tochter erbt von ihrem Vater Fr. 100'001.–. Der Steuersatz beträgt 1 %. Der Progressionszuschlag beläuft sich gemäss § 5 Ziff. 5 EStG auf 60 %. Die geschuldete Steuer beträgt somit 1,6 % bzw. Fr. 1'600.–.

Bei der Nachkommenerbschaftssteuer als reine Gemeindesteuer fällt das Steuersubstrat ausschliesslich der steuerberechtigten Einwohnergemeinde zu, ohne dass der Kanton daran partizipiert (vgl. Luzerner Steuerbuch Bd. 3 § 3 f. Nr. 1). Der durchschnittliche Ertrag für die Stadt aus der Nachkommenerbschaftssteuer lag zwischen 2016 und 2020 bei rund 3,63 Mio. Franken pro Jahr. Im Jahr 2020 betrug der Ertrag aus der Nachkommenerbschaftssteuer total 2,92 Mio. Franken. Davon resultierten 1,14 Mio. Franken aus dem Progressionszuschlag. Knapp 50 % des Betrages aus dem Progressionszuschlag entfielen auf lediglich fünf Erbschaftsfälle. Dies zeigt, dass der Progressionszuschlag einen wesentlichen Anteil des Ertrags aus der Nachkommenerbschaftssteuer ausmacht und auf einige wenige Erbschaftsfälle mit hohem Vermögen zurückzuführen ist.

Die Nachkommenerbschaftssteuer leistet einen wesentlichen Beitrag an den städtischen Finanzhaushalt, auf den die Stadt angesichts des sich in der Finanzplanung abzeichnenden strukturellen Defizits nicht verzichten soll. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für die Stadt aufgrund der AFR18 bei Todesfällen ab 1. Januar 2020 bereits 20 % weniger Ertrag aus der Erbschaftssteuer für übrige

Erbinnen und Erben anfällt; neu werden 70 % der Erträge dem Kanton und 30 % den Gemeinden zugeschrieben, bis Ende 2019 wurden die Erträge 50 % zu 50 % aufgeteilt.

Die Überweisung der Motion hätte zusätzliche Steuerausfälle zur Folge. Die Höhe der Ausfälle lässt sich nicht genau beziffern, da sie abhängig von den in Zukunft veranlagten Nachkommenerbschaftssteuern ist.

Wie zuletzt in der Stellungnahme zur Motion 289 festgehalten, gibt es verschiedene Gründe, welche für die Belastung der Erbschaften mit einer Steuer sprechen – namentlich aufgrund der Umverteilungsfunktion, des wichtigen Beitrags zum städtischen Finanzhaushalt und der Tatsache, dass eine Erbschaft die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erben steigert, was durch die allgemeine Einkommenssteuer jedoch nicht erfasst wird. Vor diesem Hintergrund ist der Progressionszuschlag nach Auffassung des Stadtrates ein wichtiges Element der Nachkommenerbschaftsteuer. Der Stadtrat erkennt keinen Anlass, auf den Progressionszuschlag bei der Nachkommenerbschaftsteuer zu verzichten.

Der Stadtrat lehnt die Motion ab.

Stadtrat von Luzern

